



II - 7066 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7207/1-Pr 1/92

3185/AB

1992 -08- 26

zu 3209 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3209/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt, Mag. Barmüller haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend mangelnde Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist es möglich, daß die zuständige Staatsanwaltschaft beim Verdacht eines Mordversuches im Verfahren 23c Vr 319/92 nicht sofort eine Analyse des Getränkes unabhängig von der Zuständigkeitsfrage angeordnet hat? Ist eine solche Vorgangsweise in vergleichbaren Fällen üblich?
2. Fürchten Sie nicht, daß bei einer solchen Vorgangsweise die Republik Österreich auch in Zukunft immer wieder zum Schadenersatz gegenüber dem bei einem allfälligen weiteren Mordversuch verletzten Opfer verpflichtet werden wird?
3. Halten Sie es für gesetzeskonform und vertretbar, wenn trotz einer derartigen Dichte an Indizien die bei Mordversuch obligatorische Untersuchungshaft nicht verhängt wird?
4. Ist es richtig, daß bisher mit Ausnahme des Privatbeteiligten kein Zeuge vernommen wurde? Weshalb wird

- 2 -

- damit so lange gewartet, obwohl mit jedem verstrichenen Tag die Wahrheitsfindung erschwert wird?
5. Womit wird die Abnahme einer Schriftprobe vom Zeugen und Privatbeteiligten begründet? Halten Sie diese Vorgangsweise für gesetzeskonform?
 6. Ist es richtig, daß trotz des im März erteilten Berichtauftrages des Bundesministeriums für Justiz bisher kein Bericht eingelangt ist? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, wann ist der Bericht im Bundesministerium für Justiz eingelangt und wie lautet der Bericht in vollem Wortlaut?
 7. Hat die Staatsanwaltschaft Wien gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Wien über das Strafverfahren berichtet? Wenn ja, wie lauten die Berichte in vollem Wortlaut und wann wurden sie erstattet?
 8. Hat die Oberstaatsanwaltschaft daraufhin an Sie bzw. das Bundesministerium für Justiz einen Bericht vorgelegt? Wenn ja, wie lauten die Berichte in vollem Wortlaut und wann wurden sie vorgelegt? Welche Stellungnahme gab das Bundesministerium für Justiz zu den Berichten jeweils ab?
 9. Welche Weisungen hat es im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren von Ihnen, aus Ihrem Bundesministerium bzw. von der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegeben? Wie lauten sie jeweils in vollem Wortlaut?
 10. Wie lauten alle im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren angefertigten Aktenvermerke und sonstigen schriftlichen Mitteilungen im Wortlaut?
 11. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Ihrem Bundesministerium, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien gegeben, bei denen dieses Strafverfahren in irgendeiner Weise erörtert wurde? Gibt es darüber schriftliche Auf-

- 3 -

- zeichnungen, wenn ja, wie lauten sie? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt der Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
12. Ist es insbesondere richtig, daß ein Beamter des Bundesministeriums für Justiz nicht auf dem gesetzlichen Wege der Weisung, sondern informell der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens nahegelegt hat? Wenn ja, welche Folgen wird diese Vorgangsweise haben?
13. Weshalb wurde dem Privatbeteiligten keine vollständige Aktenabschrift zur Verfügung gestellt? Wieviele Seiten umfaßte der Akt zum Zeitpunkt seines Ersuchens um Aktenabschrift? Hat der Untersuchungsrichter bestimmte Aktenstücke von der Akteneinsicht ausdrücklich ausgenommen?
14. Ist es richtig, daß zum Akt über das Strafverfahren ein Beiakt besteht? Wenn ja, warum wird dem Privatbeteiligten die Akteneinsicht in diesen Beiakt verweigert? Welchen Inhalt hat dieser Beiakt?
15. Hat der Untersuchungsrichter die Akteneinsicht für den Verdächtigen insbesondere vor der Vernehmung beschränkt? Wenn ja, wurde das bei der Akteneinsicht und Ausfolgung von Kopien auch beachtet? Wie beurteilen Sie die Ausfolgung einer Kopie der Schriftprobe im Rahmen der Akteneinsicht?
16. Hat die Staatsanwaltschaft eine weitere Hausdurchsuchung beantragt, zumal der Beamte, der die erste Hausdurchsuchung durchgeführt hat, angeblich offen zugibt, eine wirksame Durchsuchung gar nicht vorgenommen zu haben? Wenn nein, warum nicht?
17. Hat der zuständige Staatsanwalt die Einvernahme der vom Privatbeteiligten genannten möglichen Zeugen beantragt? Wenn nein, warum nicht?

- 4 -

18. Hat der zuständige Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung und die Verhaftung des Verdächtigen beantragt? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund der gegenständlichen Strafanzeige vom 18.12.1991 hat die Staatsanwaltschaft Wien am 10.1.1992 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die toxikologische Untersuchung des Inhalts der Whiskyflasche, auf die sich die Anzeige bezieht, beantragt. Nach Lage des Falles kann dieser zeitliche Ablauf nicht als ungewöhnlich oder unüblich bezeichnet werden.

Zu 2:

Das Vorgehen der Anklagebehörde in dem den Gegenstand der Anfrage bildenden Fall gibt nicht Anlaß zu Befürchtungen, daß gegen die Republik Österreich berechnete Schadenersatzforderungen erhoben werden könnten.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien bewertet die Verdachtslage in der gegenständlichen Strafsache bisher dahin, daß ein dringender Tatverdacht, dessen Vorliegen auch in den Fällen des § 180 Abs. 7 StPO eine zwingende Voraussetzung für die Verhängung der Untersuchungshaft ist, nicht gegeben ist. Sie hat daher bisher keinen Haftantrag gestellt. Dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft Wien, das auch von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und vom Bundesministerium für Justiz geprüft wurde, ist nicht bloß vertretbar, sondern durch die bisher vorliegenden Beweisergebnisse gedeckt und daher gesetzeskonform.

- 5 -

Zu 4:

Es trifft zu, daß bisher - jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Erstattung des dieser Anfragebeantwortung zugrundeliegenden Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 17.7.1992 - außer dem Anzeiger und Privatbeteiligten noch kein Zeuge vernommen worden ist. Die Stellung eines auf die Vernehmung weiterer Zeugen abzielenden Antrages war bis Juli 1992 (s. die Ausführungen zum Anfragepunkt 17) nicht indiziert. Konkrete Hinweise, aus denen sich die Notwendigkeit der Vernehmung bestimmter Zeugen ergeben hätte, waren weder dem Vorbringen des Privatanklägers noch den sonstigen Erhebungsergebnissen zu entnehmen. Von einem die Wahrheitsfindung erschwerenden Zuwarten der Anklagebehörde kann keine Rede sein.

Zu 5:

Im Hinblick auf die Verantwortung der Verdächtigen ergab sich die Notwendigkeit, den Antrag zu stellen, der Schriftsachverständige möge in seinem Gutachten zu der Frage Stellung nehmen, ob allenfalls der Anzeiger als Urheber der strittigen Schrift in Betracht komme. Auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz war diese Antragstellung nach Lage des Falles geboten und daher gesetzeskonform.

Zu 6 bis 8:

Es trifft nicht zu, daß auf Grund des vom Bundesministerium für Justiz erteilten Berichtsauftrages bisher kein Bericht der staatsanwaltschaftlichen Behörden eingelangt wäre.

Die Staatsanwaltschaft Wien erstattete am 22.4.1992 Bericht, dieser wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit billigender Stellungnahme am 5.5.1992 dem Bundesmini-

- 6 -

sterium für Justiz übermittelt. Die Berichte langten am 8.5.1992 im Bundesministerium für Justiz ein. Sie sind in Ablichtung angeschlossen.

Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz gegenüber den Anklagebehörden war nicht erforderlich, da in den Berichten kein genehmigungspflichtiges Vorhaben zum Ausdruck gebracht wurde.

Zu 9:

Im Zusammenhang mit dem den Gegenstand der Anfrage bildenden Strafverfahren wurde bisher weder der Staatsanwaltschaft Wien durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien noch der Oberstaatsanwaltschaft Wien durch das Bundesministerium für Justiz eine Weisung erteilt.

Zu 10:

Besondere Aktenvermerke und schriftliche Mitteilungen wurden im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren nicht angefertigt. Es bestehen - teils umfangreiche - Aktenunterlagen im jeweiligen Bereich aller Justizbehörden, die mit dem Fall bisher befaßt waren (Landesgericht für Strafsachen Wien, Staatsanwaltschaft Wien, Oberstaatsanwaltschaft Wien, Bundesministerium für Justiz). Die Wiedergabe des vollen Wortlauts dieser Aktenunterlagen würde den Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage sprengen.

Zu 11:

Dienstbesprechungen, Telefonate oder sonstige Kontakte zwischen mir beziehungsweise dem Bundesministerium für Justiz einerseits und der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der Staatsanwaltschaft Wien andererseits, bei denen das

- 7 -

gegenständliche Strafverfahren in irgendeiner Weise erörtert worden wäre, haben nicht stattgefunden.

Zu 12:

Es trifft nicht zu, daß ein Beamter des Bundesministeriums für Justiz der Staatsanwaltschaft Wien informell die Einstellung des Strafverfahrens nahegelegt hätte.

Zu 13:

Zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrags des Privatbeteiligten, ihm Ablichtungen des gesamten Strafaktes zur Verfügung zu stellen, nämlich am 23.4.1992, umfaßte der Akt 72 Seiten. Es trifft zu, daß der Untersuchungsrichter bestimmte Aktenstücke von der Gewährung der Akteneinsicht und der Erteilung von Aktenkopien an den Privatbeteiligten ausgenommen hat. Die Begründung hiefür, nämlich der Umstand, daß die ausgenommenen Aktenteile nach Ansicht des Untersuchungsrichters nicht von rechtlichem Interesse für den Privatbeteiligten seien, wurde diesem auf dessen telefonische Anfrage noch am Tag der Entscheidung mitgeteilt. Der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde des Privatbeteiligten wurde mit Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 20.5.1992 nicht Folge gegeben. Einer im wesentlichen gleichlautenden Beschwerde des Privatbeteiligten vom 27.5.1992 wurde mit Beschluß der Ratskammer vom 10.6. 1992 ebenfalls nicht Folge gegeben.

Zu 14:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien hat das Gericht bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung vom 17.7.1992 vier Strafakten beigebracht, die dem die gegenständliche Strafsache betreffenden Strafakt angeschlossen wurden. Der Privatbeteiligte hat bisher keinen Antrag gestellt, ihm

- 8 -

die Einsichtnahme in diese Akten zu gewähren. Es trifft daher nicht zu, daß ihm insoweit die Akteneinsicht verweigert worden wäre. Die angeschlossenen Akten betreffen in den Jahren 1983, 1985, 1987 und 1991 angefallene Strafsachen gegen den Privatbeteiligten; die den Gegenstand des Strafaktes aus dem Jahr 1991 bildende Strafsache war auch gegen die im gegenständlichen Strafverfahren Verdächtige anhängig.

Zu 15:

Der Untersuchungsrichter verfügte keine Beschränkung der Akteneinsicht durch die Verdächtige. Die Ausfolgung von Aktenkopien ist durch § 45 Abs.2 StPO gedeckt.

Zu 16:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat eine weitere Hausdurchsuchung nicht beantragt, weil die Notwendigkeit einer solchen Antragstellung nach dem Akteninhalt nicht indiziert war. Es fehlt insbesondere ein Anhaltspunkt dafür, daß die vorgenommene Hausdurchsuchung nicht zweckentsprechend durchgeführt worden wäre. Auch von einem diesbezüglichen Eingeständnis eines Beamten der Kriminalabteilung des Landesgendarmierkommandos für Tirol, der an der Durchführung der Hausdurchsuchung beteiligt war, kann keine Rede sein.

Zu 17:

Nach Vorliegen des Schriftgutachtens hat der Privatbeteiligte der Staatsanwaltschaft Wien Ende Juni 1992 telefonisch mitgeteilt, er könne einen Zeugen namhaft machen, dem gegenüber die Verdächtige zugegeben habe, sie plane, ihn - den Privatbeteiligten - umzubringen. Den Namen dieses Zeugen nannte der Privatbeteiligte bei dieser Gelegenheit nicht. Er kündigte an, daß dies in einer

- 9 -

schriftlichen Eingabe geschehen werde. Am 13.7.1992 langte dann beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ein in serbokroatischer Sprache abgefaßter Brief ein, wobei ein Absender aus Zagreb angegeben war. Dieser teilt in dem Brief mit, die Verdächtige habe ihm im Herbst 1991 telefonisch mitgeteilt, der Privatbeteiligte sei ein Schwein und gehöre beseitigt, sie werde sich darum kümmern, daß er seinen nächsten Geburtstag nicht überleben werde.

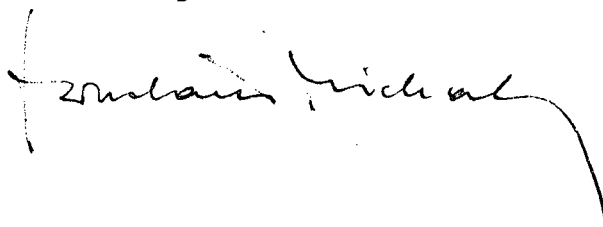
Die Staatsanwaltschaft Wien hat beantragt, den Absender dieses Briefes im Rechtshilfeweg durch die zuständigen kroatischen Justizbehörden zeugenschaftlich vernehmen zu lassen.

Gleichzeitig wurde die zeugenschaftliche Vernehmung zweier weiterer Personen zur Aufklärung der Umstände, unter denen das Paket mit der Whiskyflasche zur Post gegeben wurde, beantragt. Auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Antragstellung hat sich erst auf Grund jener Beweislage ergeben, die durch die bis dahin geführten Erhebungen geschaffen worden ist.

Zu 18:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat bisher in der gegenständlichen Strafsache weder die Einleitung der Voruntersuchung noch die Verhaftung der Verdächtigen beantragt, weil auf Grund der bisherigen Beweisergebnisse ein dringender Tatverdacht nicht vorliegt.

24. August 1992





68/92
REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 5. Mai 1992

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016, Postfach 51

Telefon
0 22 2/52 1 52-0*

Sachbearbeiter Dr. Kleifel

Klappe 408 (DW)

OStA 11.765/92

allein bei SL s. 8.5.
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Eingel. 8. MAI 1992
27.902/68-IV 2/P2
Zahl

Betrifft: Strafsache gegen Dr. M. K.
wegen §§ 15, 75 StGB.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 27.902/65-IV 2/92

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 26. März 1992 wird der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 24. April 1992, 6 St 4499/92, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und dem Bericht vorgelegt, daß die Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien, wonach derzeit kein dringender, die Verhängung der Untersuchungshaft rechtfertigender Tatverdacht besteht, geteilt wird. Aus Anlaß der ha. am 6. April 1992 eingelangten und in Fotokopie ange-

- 2 -

schlossenen Beschwerde des Ing. H. E. gegen die Staatsanwaltschaft Wien ist - da eine zweckdienliche Antragstellung ohnehin vorliegt - nicht beabsichtigt, dienstrechtliche Maßnahmen gegen den zuständigen Referenten dieser Staatsanwaltschaft vorzunehmen oder vom Devolutionsrecht Gebrauch zu machen.

1 Berichtserstschrift

1 Beilage

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

In Vertretung:



Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 28. APR. 1992	Uhr
	Min.
Sach, mit	Befolgen
OSIA 11765192	Akt

6 St 4499/92

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Dr. M. [REDACTED] K. [REDACTED] wegen §§ 15, 75 StGB;

Bezug: OStA 11439/92;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Kurt HANKIEWICZ;

Gruppenleiter: unmittelbare Revision durch den Behördenleiter.

Auftragsgemäß wird berichtet, daß beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ 23 c Vr 319/92 ein Verfahren (Vorerhebungen) gegen Dr. M. [REDACTED] K. [REDACTED] wegen §§ 15, 75 StGB anhängig ist, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Am 18.12.1991 erstattete Ing. H. [REDACTED] E. [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeige gegen "Unbekannt" bezüglich einer verdächtigen

- 2 -

Postsendung" und übergab gleichzeitig eine Flasche Whisky Marke Glenfiddich. Der Anzeiger beantragte die chemische Analyse des Flascheninhaltes und begründete dies damit, daß als Absender des Whiskys, der ihm von der Post als Paket an seine Wiener Wohnung zugestellt wurde, nur seine in Kufstein wohnhafte ehemalige Lebensgefährtin Dr. M. K. in Betracht komme und er "seitens K. mit dem Schlimmsten rechnen müsse".

Nach den Weihnachtsfeiertagen (10.1.1992) wurde - über wiederholte Intervention des Anzeigers, der die "Innsbrucker Justiz und Gerichtsmedizin als befangen ablehnte", - beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Rahmen von Vorerhebungen zunächst die toxikologische Untersuchung des Inhaltes der Whisky-Flasche beantragt. Laut Gutachten des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien vom 18.2.1992 konnte im untersuchten Whisky Arsen in einer Konzentration von 130 mg/l festgestellt werden, wobei der Sachverständige ausführt, daß der derzeitige maximal zulässige Arsengehalt im Trinkwasser 40 Mikrogramm pro Liter beträgt und in der Literatur toxische Reaktionen (Reizungen der Schleimhäute, insbesondere im gastrointestinalen Bereich, sowie Erkrankungen der Nerven und der Haut) ab einer Dosis von 10 bis 50 mg/l Arsenik beschrieben werden.

Nach Vorliegen dieses Gutachtens wurde sodann Anfang März 1992 die verantwortliche Abhörung der Dr. M.

- 3 -

K[REDACTED] als Verdächtige gemäß § 38 Absatz 3 StPO sowie die zeugenschaftliche Vernehmung des Ing. H[REDACTED] E[REDACTED] beantragt. Ing. H[REDACTED] E[REDACTED] hielt anlässlich seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 23.3.1992 die gegen Dr. M[REDACTED] K[REDACTED] erhobenen Anschuldigungen aufrecht und gab unter anderem an, daß er herzkrank sei und deshalb seiner Meinung nach das in der Flasche befindliche Gift bei ihm besonders schnell gewirkt hätte. Nach seiner zeugenschaftlichen Vernehmung gab Ing. H[REDACTED] E[REDACTED] der Staatsanwaltschaft Wien mittels Telefax vom 18.3.1992 bekannt, daß Arsen bei der Glasschmelze verwendet werde und die Volksbank K[REDACTED], bei der Dr. M[REDACTED] K[REDACTED] als Juristin beschäftigt ist, Eigentümerin der Glashütte K[REDACTED] sei.

Nachdem Prof. VYUDILIK vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien dem gefertigten Referenten telefonisch die Verwendung von Arsen bei der Glasschmelze bestätigt hat, wurde bereits am 24.3.1992 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehles für die Räumlichkeiten der Dr. M[REDACTED] K[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED], beantragt. Die am 31.3.1992 von Beamten der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol durchgeführte Hausdurchsuchung verlief allerdings negativ.

Dr. M[REDACTED] K[REDACTED], die am 13.4.1992 im Rechtshilfeweg durch das Bezirksgericht Kufstein vernommen wurde, be-

- 4 -

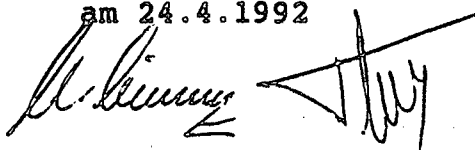
streitet, die gegenständliche Flasche Whisky Marke Glenfiddich dem Ing. H. E. geschickt zu haben. Sie verantwortet sich im wesentlichen dahin, daß ihr ehemaliger Freund Ing. H. E., der nie ihr Lebensgefährte gewesen sei, "ihr den Krieg erklärt" habe und auch die nunmehrige Anzeige des Ing. H. E. ein (neuerlicher) Verleumdungsversuch sei, wobei sie nicht beurteilen könne, ob die Zusendung des Whiskys von jemand anderem als Ing. E. selbst veranlaßt worden sei.

Zwecks Klärung der Urheberschaft hinsichtlich der handgeschriebenen Angaben am Paket (Empfänger, Absender) wurde nunmehr unter einem beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Einholung eines Schriftgutachtens sowie die Beischaffung von Vorakten betreffend weiterer Anzeigen des Ing. H. E. gegen Dr. M. K. beantragt.

Was die Beschwerde des Ing. H. E. (eingelangt bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 6.4.1992), in der unter anderem die Verhängung der Untersuchungshaft über Dr. M. K. beantragt wird, betrifft, so wird dazu ausgeführt, daß nach Meinung des gefertigten Referenten bei der gegebenen Sach- und Beweislage ein dringender Tatverdacht im Sinne des § 180 Absatz 1 StPO nicht vorliegt.

Staatsanwaltschaft Wien

am 24.4.1992



Oberstaatsanwaltschaft Wien
 Engel. am = 6. APR. 1992
 1 fach, mit Belegen
 OSIA 11439/92

 Ing. H. E.
 5

An die
 OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN
 Museumstr. 12
 1116 WIEN (Pf. 50)

11360/92
 Zl 6St 116 198/92
 (23 CVR 319/92)

Btr.:

B E S C H W E R D E gegen die Staatsanwaltschaft
 Wien im Verfahren 6 St 116198/92

Sehr geehrte Oberstaatsanwaltschaft!

Leider sehe ich mich gezwungen, gegen die Wiener Staatsanwaltschaft den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit, ja der Begünstigung zu erheben. Es geht nicht an, daß eine Staatsanwaltschaft eine Art "Präventiv - Rechtsprechung" betreibt und dafür sorgt, daß eine prominente Person, die über gute "Freunderl" in höchsten Kreisen verfügt, ohne Strafverfolgung Straftaten, ja sogar einen Mordversuch begehen kann und die zuständige Staatsanwaltschaft keinerlei zweckdienliche Maßnahmen zur Aufklärung des Verbrechens setzt, statt dessen die Sache teils überhaupt nicht behandelt oder durch sinnlose Maßnahmen nur verzögert, um dann nach Monaten einfach einstellen zu können.

Nach meiner Ansicht stellt das Verhalten der Staatsanwaltschaft eine Begünstigung unter Ausnützung einer Amtsstellung, also einen Amtsmissbrauch dar.

Der Sachverhalt:

Zwischen mir und einer ehemaligen Lebensgefährtin, einer sehr prominenten Tiroler Bankjuristin, gibt es einen bereits Jahre andauernden Streit. Im Jahr 91 kam es zu 4 plumpen Verleumdungsversuchen dieser Dame gegen mich. Aus rechtlichen Gründen betrieb ich ein Zivilstreitverfahren gegen die Bank, in der die Beschuldigte in leitender Stellung arbeitet. Anfang Herbst erhielt ich einen Drohanruf jener Dame, ich solle sofort alle rechtlichen Schritte gegen die Bank einstellen, sonst würde sie mich umbringen. Ich stellte das Verfahren natürlich nicht ein.

Weihnachten erhielt ich ein Päckchen, das eine Flasche Whisky einer seltenen Marke enthielt, die ich aber zur Zeit meiner Beziehung zu jener Dame immer und in großen Mengen getrunken hatte. (nachher nicht mehr). Als ich bemerkte, daß der Absender

gefälscht war, sah ich mir die Flasche genauer an und bemerkte Spuren am Verschuß die auf ein Öffnen hindeuteten. Ich erinnerte mich der Morddrohung, die bei Kenntnis der Person der Beschuldigten äußerst ernstzunehmen ist. Ich hatte nunmehr die dringende Befürchtung, daß die Flasche vergiftet sei und übergab sie der Staatsanwaltschaft.

Nun beginnt der Grund meiner Beschwerde:

Ich erstattete die Anzeige (samt Exponat) am 18. Dez. 91.

Über einen Monat geschah überhaupt nichts. Erst nach langem Drängen und Protest meinerseits wurde die Flasche überhaupt zu einer Analyse in die Gerichtsmedizin gebracht. Es stellte sich heraus, daß meine Befürchtung zu Recht bestand: In der Flasche wurde Arsen gefunden. Aber auch als der Akt wieder bei der Staatsanwaltschaft eingelangt war, geschah überhaupt nichts. Erst nach weiteren Protesten meinerseits wurde eine völlig sinnlose Maßnahme beantragt: Ich selbst wurde einvernommen und mußte eine Probe meiner Handschrift abgeben. - Völlig sinnlos, denn Adresse und Absender auf dem Paket waren in gestrichelten scharfer Druckschrift geschrieben, - für eine Schriftprobe völlig ungeeignet. Auch die Beschuldigte sollte einvernommen werden, aber sie kam (ungestraft) nicht zur Vernehmung.

Ich stellte einen Antrag zur Sicherung eines Beweismittels: Die Bank der Beschuldigten ist Eigentümer einer Glsschmelze, in einem solchen Betrieb wird Arsen in großen Mengen verwendet. Ich stellte einen Antrag auf Sicherstellung des Mitgliedsregisters der Bank, um so den Beweis erbringen zu können, daß die Beschuldigte Zugang zu Arsen hatte. Diesem Antrag wurde seitens der Staatsanwaltschaft nicht entsprochen.

Gegen die Beschuldigte ergeben sich folgende belastende Indizien:

- 1.) Die Beschuldigte hatte mir mit dem Umbringen gedroht
- 2.) In K war nur der Beschuldigten meine Wiener Adresse bekannt
- 3.) Die Beschuldigte hatte ein Motiv für die Tat
- 4.) Nur der Beschuldigten konnte bekannt sein, daß ich zur Zeit meiner Beziehung mit ihr genau diese seltene Whiskymarke getrunken hatte - es konnte ihr aber nicht bekannt sein, daß ich seither keine harten Sachen mehr trinke.
- 5.) Die Beschuldigte hat jederzeit Zugang zu Arsen.

Dank dieser erdrückenden Indizienlast hätte entspr. StGB und StPO die Untersuchungshaft verhängt werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Auch andere sachdienliche Schritte wie etwa

eine Vernehmung der Bediensteten der K~~.....~~ Glashütte, eine Vernehmung der Kollegen und Mitarbeiter der Beschuldigten, eine Hausdurchsuchung in Wohnung, Keller, Auto, Büro und Banksafe der Beschuldigten sind unterblieben.

Da aber eine eindeutige Wiederholungsgefahr besteht (bei der Beschuldigten handelt es sich um eine pathologisch sadistische "Domina") lebe ich in dauernder Angst. Die Beschuldigte verfügt über berufsbedingte beste Beziehungen zur italienischen Mafia. Da ich aufgrund meiner Kenntnis der Person der Beschuldigten mit einer sicheren Wiederholung des Mordversuches rechnen muß, lebe ich in dauernder Angst. Ich traue mich nicht mehr in meine Wohnung, da ich befürchten muß, beim Betreten oder Verlassen des Hauses erstochen oder niedergeschossen zu werden. Derzeit halte ich mich bei meiner Freundin auf.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es im Umfeld der Beschuldigten schon zwei mysteriöse Todesfälle gegeben hat, beide Betroffenen waren mit der Beschuldigten liiert.

Ich bitte die Oberstaatsanwaltschaft, den Fall an sich zu ziehen und beantrage folgende Maßnahmen:

- 1.) Verhängung der Untersuchungshaft gegen die Beschuldigte
- 2.) Durchsuchung der Wohnung, des Kellers, des Fahrzeugs, des Büros und des Bankschließfachs der Beschuldigten.
- 3.) Vernehmung weiterer Personen (Bank, Glashütte, etc..)

Ich ersuche die Oberstaatsanwaltschaft um Wiederherstellung der Rechtsbarkeit in diesem Verfahren.

Hochachtungsvoll

H~~.....~~ E~~.....~~
~~.....~~